

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 10.05.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl., Jg. 2014, Bl.-Nr. 5, S. 146) i. g. F. und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 26.10.2014 (SächsGVBl. S. 670), i. g. F. sowie des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154, 159) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.02.2015 wird wie nachstehend geändert:

Der § 3 Abs. 10 der bisherigen Satzung erhält folgende Neufassung:

Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 5 und die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 6, 7 und 9 werden monatlich im Voraus so rechtzeitig gezahlt, dass die Aufwandsentschädigungen jeweils am nächsten Monatsersten verfügbar sind. Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird einmal jährlich rückwirkend für das gesamte Vorjahr bis zum 28.02. des Folgejahres ausgezahlt. In Wahljahren (Stadträte, Ortschaftsräte) kann davon abgewichen werden.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, den 10.05.2016

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 10.05.2016

Kirsten
Bürgermeister